

FH-Mitteilungen

2. Mai 2023

Nr. 42 / 2023



**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
im Fachbereich Architektur
an der Fachhochschule Aachen**

vom 5. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 104/2018
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. Mai 2023 – FH-Mitteilung Nr. 38/2023
(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2023/24)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen

vom 5. Juli 2018 – FH-Mitteilung Nr. 104/2018

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 2. Mai 2023 – FH-Mitteilung Nr. 38/2023

(Nichtamtliche lesbare Fassung | Studienbeginn ab WS 2023/24)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen	3
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzung	4
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	4
§§ 8–12 entfallen hier (vgl. RPO)	4
§ 13 Bewertungen von Prüfungsleistungen	5
§ 14 entfällt hier (vgl. RPO)	5
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 16 Durchführung von Prüfungen	5
§§ 16 a entfällt hier (vgl. RPO)	5
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	5
§ 18 entfällt hier (vgl. RPO)	6
§ 19 Prüfungen in anderen Formen	6
§ 20 Verbesserungsversuch	6
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	7
§§ 22–26 entfallen hier (vgl. RPO)	7
§ 27 Abschlussarbeit	7
§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	7
§ 29 Ausgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	7
§ 30 entfällt hier (vgl. RPO)	7
§ 31 Kolloquium	7
§ 32 entfällt hier (vgl. RPO)	7
§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	8
§§ 34–36 entfallen hier (vgl. RPO)	8
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8
Anlage Studienplan	
Kernstudium Teil A	9
Kernstudium Teil B	10

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen

Die hier enthaltene Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis und unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Der Bachelorstudiengang „Architektur“ soll die Studierenden zur Mitarbeit in Planungs- und Architekturbüros qualifizieren und den Grundstein für verschiedene anderweitige Tätigkeiten im architekturnahen Beschäftigungsfeld legen (beispielsweise Immobiliensektor, Gebäudeinstandhaltung, Baumanagement oder öffentliche Verwaltung). Des Weiteren wird über den Abschluss des Bachelorstudienganges der Zugang zum Masterstudium eröffnet, der die Voraussetzung zur Zulassung als eigenständige Architektin bzw. eigenständiger Architekt bildet.

Das Studium an der Fachhochschule Aachen folgt über den gesamten Studienverlauf einer stark projektorientierten Leitidee. Durch eigenständige Arbeit sollen die Studierenden schon früh im Studium und zunehmend selbstständig in die Lage versetzt werden, konstruktiv-planerische Tätigkeiten zu übernehmen, begründet gestalterische Urteile zu fällen und sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen konkret auseinanderzusetzen. Die hierfür nötige Sachkenntnis und Reflexionsfähigkeit sollen verschiedene, die umfangreichen Projektphasen flankierende Module aus den Gebieten „Technik“ (beispielsweise Baukonstruktion und Gebäudetechnik), „Gestalten“ (beispielsweise CAAD) und „Gesellschaft“ (beispielsweise Städtebau, Architekturgeschichte und Management) sicherstellen. Ein besonderer Stellenwert wird auch der digitalen Kompetenz der Studierenden beigemessen, die als Querschnittskompetenz in mehreren einschlägigen Modulen gefördert werden soll. Eigenständige Profilierung der Studierenden und selbstbestimmtes Studium sollen neben den Projektphasen durch mehrere Wahlmodule weiter begünstigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“).

(3) Der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums führt nicht zur Kammerfähigkeit und der damit verbundenen Berufsbezeichnung „Architekt“.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelorarbeit sechs Studiensemester. Die Summe aller Studienleistungen beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Der Studienplan für den Bachelorstudiengang Architektur ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die ersten beiden Semester bilden das Kernstudium Teil A des Bachelorstudiengangs Architektur.

(3) Die folgenden Semester bilden das Kernstudium Teil B des Bachelorstudiengangs Architektur.

(4) Im vierten, fünften und sechsten Regelstudiensemester werden Wahlmodule angeboten. In den Wahlmodulen sind drei verschiedene Wahlpflichtfächer zu belegen. Das Lehrangebot der Wahlpflichtfächer zu den Wahlmodulen wird vor Vorlesungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

(5) Im Studiengang entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzung

(1) Im Studiengang Architektur wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung der Nachweis einer studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gefordert. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit, bestehend aus einem Praktikum von insgesamt zehn Wochen gefordert. Die praktische Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen, sofern der in Satz 1 genannte Umfang äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit erreicht wird. Bei Aufnahme des Studiums fehlende Praktikumszeiten müssen spätestens im dritten Studiensemester bis 30.09. (vgl. § 6 Absatz 1 RPO) nachgewiesen werden.

Das Praktikum ist in eine sechswöchige Baustellentätigkeit in einem Bauhauptgewerbe sowie eine vierwöchige Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro unterteilt. Arbeitsverhältnisse oder Ausbildungen in den geforderten Bereichen – vor dem Studium bzw. während des Studiums – können als Praktikumszeit angerechnet werden. Es ist jeweils ein Abschlussbericht über die einzelnen Praktika anzufertigen und von einer Führungsperson unterschrieben einzureichen.

(3) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie vermitteln. Dazu zählen baugewerbliche Tätigkeiten aus einem Rohbau- oder Ausbaugewerk in einem Leistungsbereich laut VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Hierzu zählen Tätigkeitsbereiche des Maurers oder der Maurerin, des Betonbauers oder der Betonbauerin, des Stahlbauers oder der Stahlbauerin, des Dachdeckers oder der Dachdeckerin, etc. Praktikumszeiten in einem Architektur- oder Planungsbüro werden bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen anerkannt.

(4) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb bzw. Büro ausgestellte Bescheinigung, die die Tätigkeitsbereiche mit der jeweiligen Dauer enthält, und durch ein von der Praktikantin oder dem Praktikanten mindestens wochenweise erstelltes Berichtsheft nachzuweisen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Fachhochschule oder einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplom- oder Bachelorstudiengang Architektur oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden. Bei einem Wechsel an die Fachhochschule Aachen in den Studiengang „Architektur“ werden Fehlversuche von Amts wegen übertragen, sofern es sich um einen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Modulen handelt. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.

(2) Der Antrag auf Zulassung und Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit hat in der Mitte des sechsten Studiensemesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des sechsten Studiensemesters abgelegt werden kann.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden.

§§ 8–12 | entfallen hier (vgl. RPO)

§ 13 | Bewertungen von Prüfungsleistungen

Alle Prüfungsleistungen werden benotet mit Ausnahme von CAAD 1.

§ 14 | entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen des Kernstudiums Teil B regelt die Tabelle im Anhang.

(3) Die Teilnahme an Übungen und Praktika ist nicht verpflichtend und keine Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme. Zur Teilnahme an Übungen und Praktika kann nur zugelassen werden, wer sich vor Beginn dazu angemeldet hat. Die Form der Anmeldung und der Anmeldeschluss werden durch Aushang des Prüfungsamtes geregelt. Eine Anmeldung zur Teilnahme an Praktika und Übungen ist für jedes Modul nur einmal möglich. Bei Härtefällen kann von der Anmeldung durch Antrag zurückgetreten werden. Der oder die Modulverantwortliche entscheidet über den Antrag auf Rücktritt. Die Anzahl der Wiederholung von Prüfungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Die erfolgreiche Bearbeitung der zu einem Modul zugehörigen, semesterbegleitenden Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.

(5) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Wiederholungsprüfungen sind binnen der folgenden beiden Semester nach dem Erstversuch anzumelden. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur sind in den Pflicht- und Wahlmodulen laut Studienplan (Anlage) abzulegen.

(2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.

(3) Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsleistungen sind zulässig.

(4) Prüfungsformen sind Abgaben (A), Klausuren (K), Mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PK).

(5) Die Klausuren haben einen Umfang von 1 – 3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20 – 45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.

§§ 16 a | entfällt hier (vgl. RPO)

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) Mündliche Ergänzungsprüfungen sind nicht zulässig.

(2) Prüfungen können teilweise oder ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Für Prüfungen, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gilt folgendes Bewertungsverfahren:

Bei Antwort-Wahl-Verfahren Prüfung mit Mehrfachauswahl (eine Frage, mehrere Antwortmöglichkeiten, zutreffend entweder eine, keine, mehrere oder alle Antwortmöglichkeiten) gilt folgende Bewertung:

Es werden Punkte für jede zutreffend angekreuzte Antwortmöglichkeit vergeben. Maluspunkte für nicht zutreffend angekreuzte oder nicht angekreuzte Antworten werden nicht angerechnet.

Dabei gilt im Weiteren:

Werden mehr Antworten angekreuzt, als der Anzahl richtiger Antworten entspricht, werden für diese Aufgabe keine Punkte vergeben.

Beispiel: Frage mit sechs Antwortmöglichkeiten (a, b, c, d, e, f), zwei davon richtig: b, e

angekreuzt:

b), e): 4 Punkte (hier 2 Punkte je richtige Antwort)

b), f): 2 Punkte

c), f): 0 Punkte

b), e), f): 0 Punkte

Die Aufgabenstellungen von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von einem zweiten Prüfer oder einen zweiten Prüferin im Voraus auf eindeutige Beantwortbarkeit zu prüfen.

Für Prüfungen, bei denen der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 30 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, gelten folgende Bestehensgrenzen:

Die absolute Bestehensgrenze bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren beträgt 70%, d. h. alle Studierenden, die mindestens 70% der erreichbaren Punkte erreicht haben, haben die Prüfung bestanden.

Die relative Bestehensgrenze wird bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren ermittelt, indem zunächst aus den erworbenen Punkten aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung im ersten Prüfungsversuch abgelegt haben, der arithmetische Mittelwert errechnet wird. Von diesem Mittelwert werden 10% abgezogen (nicht: 10 Prozentpunkte). Das Ergebnis entspricht der relativen Bestehensgrenze. Liegt die so berechnete relative Bestehensgrenze unter der absoluten Bestehensgrenze, ist die relative Bestehensgrenze anzuwenden.

Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Teile, die im Antwort-Wahl-Verfahren geprüft wurden, entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtprüfung gewichtet.

§ 18 | entfällt hier (vgl. RPO)

§ 19 | Prüfungen in anderen Formen

(1) Abgaben sind theoretische oder praktische Ausarbeitungen (z. B. in Form von Texten, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen oder in digitaler Form), die zu dem zum Vorlesungsbeginn festgelegten Termin abgegeben werden.

(2) Präsentationskolloquien (PK) sind Prüfungen, in denen die Semesterarbeit eines Moduls mündlich anhand von Plänen, Ausarbeitungen, digitalen Präsentationen und/oder Modellen präsentiert wird. Die Beurteilung erfolgt anhand des mündlichen Vortrags und der Semesterarbeit. Präsentationskolloquien werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern und/oder Prüferinnen abgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 20 | Verbesserungsversuch

Die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs gemäß § 20 RPO gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen.

§ 21 | Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§§ 22-26 | entfallen hier (vgl. RPO)

§ 27 | Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Modul Projekt 6B) ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie muss auf dem Modul „PRO BASIC“ aufbauen.

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen mit Ausnahme der Module

- Wahlmodul,
- Management 2,
- Pro Basic

erbracht hat.

Das Modul „PRO BASIC“ muss spätestens zur Bewertung Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 29 | Ausgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von zirka neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

§ 30 | entfällt hier (vgl. RPO)

§ 31 | Kolloquium

(1) Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten und ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen mit Ausnahme der Module

- Wahlmodul
- Management 2

und die Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 32 | entfällt hier (vgl. RPO)

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus der Note aller Modulprüfungen, sowie der Note der Abschlussarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note aller Modulprüfungen beträgt 88%, der für die Abschlussarbeit 9% und der für das Kolloquium 3%. Die Note aller Modulprüfungen wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§§ 34–36 | entfallen hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 02.05.2023 (FH-Mitteilung Nr. 38/2023) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Studienplan

Kernstudium Teil A

LV-Nr.	Modultitel	Modul- code	LP	SWS				P/WP
				V	Ü	Pr/S	Ges.	
1. Semester								
	Projekt 1B		9	1	0	5		
	- Projekt	PRO 1B	7	1	0	3		P
	- Projekt Plus		2	0	0	2		P
	Gestalten und Digital Planen 1		6	1	3	0		
	- Gestalten 1	GDP 1	4	1	2	0		P
	- CAAD 1		2	0	1	0		P
	Städtebau 1	SB1	4	2	1	0		P
	Integral Planen 1		6	4	3	0		
	- Tragwerkslehre 1	IP1	4	2	2	0		P
	- Bauphysik 1		2	2	1	0		P
	Baukonstruktion 1	BK1	5	2	2	0		P
			30					
2. Semester								
	Projekt 2B		9	1	0	5		
	- Projekt	PRO 2B	7	1	0	3		P
	- Projekt Plus		2	0	0	2		P
	Gestalten und Digital Planen 2		6	1	3	0		
	- Gestalten 2	GDP 2	4	1	2	0		P
	- CAAD 2		2	0	1	0		P
	Architekturgeschichte	AG	4	2	1	0		P
	Integral Planen 2		6	4	3	0		
	- Tragwerkslehre 2	IP2	4	2	2	0		P
	- Bauphysik 2		2	2	1	0		P
	Baukonstruktion 2	BK2	5	2	2	0		P
			30					

Kernstudium Teil B

LV-Nr.	Modultitel	Modul-code	LP	SWS				P/WP
				V	Ü	Pr/S	Ges.	
3. Semester								
	Projekt 3B	PRO 3B	13	2	0	7		
	- Projekt		10	2	0	5		P
	- Projekt Plus		3	0	0	2		P
	Kompetenzen 1	KOM 1	4	0	3	0		
	- Projektwoche		2	0	1	0		WP
	- Digital Skills *		2	0	2	0		WP
	Architekturgeschichte und Denkmalpflege	AGD	4	2	1	0		P
	Integral Planen 3/Gebäudetechnik	IP3	4	2	1	0		
	Baukonstruktion 3	BK3	5	2	2	0		P
			30					
4. Semester								
	Projekt 4B	PRO 4B	13	1	0	7		
	- Projekt		10	1	0	5		P
	- Projekt Plus		3	0	0	2		P
	Kompetenzen 2	KOM 2	4	0	3	0		
	- Exkursion/Stegreif		2	0	1	0		WP
	- Digital Skills *		2	0	2	0		WP
	Städtebau 2	SB2	4	2	1	0		P
	Integral Planen 4/Gebäudetechnik	IP4	4	2	2	0		
	Wahlmodul*	WM	5	2	2	0		WP
			30					
5. Semester								
	Projekt 5B	PRO 5B	15	1	0	7		
	- Projekt		12	1	0	5		P
	- Projekt Plus		3	0	0	2		P
	Kompetenzen 3	KOM 3	5	0	5	0		
	- Projektwoche		2	0	1	0		WP
	- Digital Skills *		3	0	4	0		WP
	Management 1	MAG 1	5	2	1	0		
	- Management 1		4	2	1	0		P
	- Baurecht 1		1	2	0	0		P
	Wahlmodul*	WM	5	2	2	0		WP
			30					
6. Semester								
	Projekt 6B (Abschlussarbeit)	PRO 6B	12	0	0	3		
	- Projekt		9	0	0	0		P
	- Kolloquium		3	0	0	3		P
	Pro Basic	PB	8	0	0	3		
	Management 2	MAG 2	5	4	1	0		
	- Management 2		4	2	1	0		P
	- Baurecht 2		1	2	0	0		P
	Wahlmodul*	WM	5	2	2	0		WP
			30					

Legende:

LV-Nr. = Lehrveranstaltungsnummer; LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 h Workload
 SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Pr = Praktikum; S = Seminar;
 P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

* Es ist je Semester ein Fach auszuwählen. Lehrangebote werden durch Aushang bekanntgegeben.

Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen

Sem.	Modultitel	Modulcode	Voraussetzung zur Teilnahme sind folgende, erfolgreich abgeschlossene Module
4	Projekt 4B	PRO 4B	Alle Module des 1. und 2. Semesters
4-6	Wahlmodul	WM	Alle Module des 1. und 2. Semesters
4	Städtebau 2	SB2	Alle Module des 1. und 2. Semesters
4	Integral Planen 4	IP4	Alle Module des 1. und 2. Semesters
4	Kompetenzen 2	KOM2	Alle Module des 1. und 2. Semesters
4	Management 1	MAG1	Alle Module des 1. und 2. Semesters
5	Projekt 5B	PRO 5B	Alle Module des 1. und 2. Semesters
5	Kompetenzen 3	KOM 3	Alle Module des 1. und 2. Semesters
6	Management 2	MAG2	Alle Module des 1. und 2. Semesters
6	PRO BASIC	PB	Alle Module des 1. bis 5. Semesters
6	Projekt 6B (Abschlussarbeit)	PRO 6B	Modul Pro Basic

Bei allen hier nicht aufgeführten Fächern gibt es keine Voraussetzungen zur Teilnahme.